

# Medienrecht - Praxishandbuch Band 4: Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechten

von  
Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke

2., neubearbeitete Auflage

Medienrecht - Praxishandbuch Band 4: Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechten – Wandtke

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:  
Medien-, Presse- und Rundfunkrecht

De Gruyter Berlin; New York 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 11 024872 2

### III. Zuständigkeit für Einwilligung und Widerruf

- 65** Zuständig für die Erteilung der Einwilligung in die Bildnisverwertung sind nach dem Tod des Abgebildeten die Angehörigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der entgegenstehende Wille des Verstorbenen bekannt ist. Eine bereits vom Verstorbenen erteilte Einwilligung können die Angehörigen nicht widerrufen.<sup>170</sup>

#### § 6

#### Gesetzlich normierte Abbildungsfreiheit

- 66** § 23 Abs 1 KUG nennt vier Fälle, in denen es der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen für die Verbreitung oder die öffentliche Zurschaustellung nicht bedarf, nämlich Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die Darstellung von Personen als Beiwerk, Bilder von Versammlungen und Bilder, die einem höheren Interesse der Kunst dienen. Diese Schranken des Bildnisschutzes rechtfertigen sich aus der Kulturgebundenheit des Menschen.<sup>171</sup>
- 67** Die Tatbestände des § 23 Abs 1 KUG finden ihre Grenzen in § 23 Abs 2 KUG; der die Verwertung der Abbildung verbietet, wenn ihr berechnete Interessen des Abgebildeten oder seiner Angehörigen entgegenstehen. Eine Interessenabwägung nimmt die Rechtsprechung indes schon bei der Prüfung der Tatbestände des § 23 Abs 1 KUG vor.<sup>172</sup>
- 68** Einen weiteren Ausnahmetatbestand enthält § 24 KUG, der die Veröffentlichung von Bildnissen aus Gründen der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit zulässt und zwar auch in den Massenmedien, insb, soweit diese in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden geschieht.<sup>173</sup>

### I. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- 69** Die in der Praxis bedeutsamste Fallgruppe des § 23 Abs 1 KUG ist das Verwerten von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Die Vorschrift statuiert „ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung“ von Personen an, die „dem öffentlichen Leben angehören“.<sup>174</sup> Nach der gesetzgeberischen Intention ist der Begriff der Zeitgeschichte „im weitesten Sinne“<sup>175</sup> zu verstehen und umfasst nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben<sup>176</sup> und Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, sondern der Begriff wird vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestimmt,<sup>177</sup> so dass alle

<sup>170</sup> Löffler/Ricker 43. Kap Rn 8.

<sup>171</sup> Wenzel/von Strobel-Albeg Kap 8 Rn 1.

<sup>172</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 545 – Caroline von Hannover; BGH GRUR 2007, 899, 890 – Grönemeyer; krit dazu Söder ZUM 2008, 89, 90.

<sup>173</sup> Vgl im Einzelnen Löffler/Ricker 43. Kap Rn 24.

<sup>174</sup> Verhandlungen des Reichstages, 11. Legis-

laturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt 1905/1906, 2. Anlagenband, 1526, 1540.

<sup>175</sup> Vgl auch BGH GRUR 2007, 899, 900 – Grönemeyer.

<sup>176</sup> Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt 1905/1906, 2. Anlagenband, 1526, 1540 f.

<sup>177</sup> BVerfG GRUR 2000, 446, 452 – Caroline von Monaco.

Ereignisse erfasst sind, die „vom Volke beachtet werden, bei ihm Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind“.<sup>178</sup>

Es genügt, wenn die Aufmerksamkeit vorübergehend besteht und nicht „über den Tag hinaus“<sup>179</sup> geht. Presse und Rundfunk müssen dabei einen gewissen Spielraum besitzen, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden können, was öffentliches Interesse beansprucht. Dabei kann sich auch im Meinungsbildungsprozess herausstellen, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist.<sup>180</sup> Es reicht allerdings nicht aus, wenn mit einer Wortberichterstattung lediglich ein Anlass für die Abbildung einer Person geschaffen werden soll.<sup>181</sup>

70

Grundsätzlich ist jedoch der Presse bei der Beurteilung, ob ein Ereignis der Zeitgeschichte vorliegt, ein weiter Beurteilungsspielraum zu belassen. Dies ist insofern nicht ganz unproblematisch, als die Medien ein möglicherweise objektiv gesehen unbedeutendes Ereignis derart in den Fokus der Berichterstattung nehmen können, dass es dadurch zu einem Ereignis von öffentlichem Interesse wird. Diesem Umstand ist aber bei der Abwägung der grundrechtlichen Positionen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung, wie das Informationsinteresse im Zuge der Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern zu gewichten und der Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern herzustellen ist, ist der Einschätzungsprärogative der Medien entzogen.<sup>182</sup>

71

## 1. Entwicklung der Rechtsprechung

a) **Frühere Rechtsprechung.** Der BGH hat bei der Prüfung, ob eine zulässige Berichterstattung vorliegt, zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte differenziert. Als **relative Person der Zeitgeschichte** ist eine Person angesehen worden, die durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis das Interesse auf sich gezogen hat und deshalb ohne ihre Einwilligung nur *im Zusammenhang mit diesem Ereignis* abgebildet werden durfte. Als **absolute Person der Zeitgeschichte** galt eine Person, die auf Grund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit fand, so dass sie selbst Gegenstand der Zeitgeschichte war und deshalb über sie berichtet werden durfte.<sup>183</sup>

72

Auch absolute Personen der Zeitgeschichte brauchten es nach der Rechtsprechung des BGH zwar nicht zu dulden, dass von ihnen im Kernbereich der Privatsphäre (etwa im häuslichen Bereich) ohne ihre Einwilligung Bildaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung angefertigt wurden.<sup>184</sup> Nur ausnahmsweise konnte bei ihnen die Verbreitung von Bildnissen aus diesem Bereich statthaft sein, wenn überwiegende öffentliche Interessen einen solchen Eingriff rechtfertigten. Auch außerhalb des häuslichen Bereichs hat die Rechtsprechung eine schützenswerte Privatsphäre anerkannt, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein wollte und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhielt, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht getan hätte. In diesen Schutzbereich greife in unzulässiger Weise ein, wer Bilder

73

<sup>178</sup> RGZ 125, 80, 81 f – Tull Harder.

<sup>179</sup> RGZ 125, 80, 82 – Tull Harder.

<sup>180</sup> BVerfG GRUR 2000, 446, 452 – Caroline von Monaco.

<sup>181</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 543 – Caroline von Hannover.

<sup>182</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 543 – Caroline von Hannover.

<sup>183</sup> BGH GRUR 2007, 523, 524 – Abgestuftes Schutzkonzept.

<sup>184</sup> BGH GRUR 1996, 923, 925 – Caroline von Monaco II; BGH GRUR 1962, 211, 212 – Hochzeitsbild.

veröffentliche, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überraschung aufgenommen worden seien; jedenfalls ein reines Unterhaltungsinteresse könne einen Eingriff in die Privatsphäre nicht rechtfertigen. Außerhalb dieses Bereichs sollte eine absolute Person der Zeitgeschichte indes grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich gegen die Bildnisveröffentlichung zu wehren; die Allgemeinheit habe ein berechtigtes Interesse daran, auch zu erfahren, wo sich eine absolute Person der Zeitgeschichte aufhalte und wie sie sich in der Öffentlichkeit gebe, sei es beim Einkaufen auf dem Marktplatz, in einem Cafe, bei sportlicher Betätigung oder sonstigen Tätigkeiten des täglichen Lebens.<sup>185</sup> Ein Bezug zu einem aktuellen Ereignis oder einer öffentlichen Funktion der Person sollte nicht erforderlich sein.<sup>186</sup>

**74** Das BVerfG<sup>187</sup> hat diese Grundsätze im Wesentlichen gebilligt und nur insofern modifiziert, als es einerseits für den Schutz der Privatsphäre im außerhäuslichen Bereich nicht verlangt hat, dass der Abgebildete sich so verhält, wie er es in der Öffentlichkeit nicht tun würde, und es andererseits für die Verletzung nicht als ausreichend erachtete, dass Aufnahmen heimlich angefertigt wurden.<sup>188</sup>

**75** b) **Entscheidung des EGMR.** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte<sup>189</sup> hat im Jahr 2004 entschieden, dass diese Auslegung des § 23 Abs 1 Nr 1 KUG durch die deutschen Gerichte Art. 8 EMRK verletze. Art. 8 EMRK schütze vorrangig das Recht des Einzelnen, seine Persönlichkeit in seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen ohne Einmischung von außen zu entwickeln. Der EGMR differenziert zwischen Bildern, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten und Personen des politischen Lebens betreffen, bei denen die Presse als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft fungiert, und Fotos, die nur die Neugier eines bestimmten Publikums über das Privatleben einer Person befriedigen wollten und trotz des hohen Bekanntheitsgrades dieser Person nicht als Beitrag zu irgendeiner Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft dienen könnten. Im letztgenannten Fall soll die Freiheit der Meinungsäußerung enger zu fassen sein.<sup>190</sup>

**76** Die Einordnung einer Person als absolute Person der Zeitgeschichte mit ihrem sehr beschränkten Schutz des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild als Folge könne für Personen des politischen Lebens in Frage kommen, die amtliche Funktionen wahrnahmen, nicht aber für Privatpersonen, bei denen das Interesse des breiten Publikums und der Presse einzig auf ihrer Zugehörigkeit zu einem regierenden Haus beruhe, während sie selbst keine amtlichen Funktionen hätten. Im Übrigen müsse auch die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte klar und eindeutig sein, damit die Betroffenen wüssten, wie sie sich zu verhalten hätten und wo sie sich in geschützten Räumen bewegten; dem würden die von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Kriterien nicht gerecht.<sup>191</sup>

<sup>185</sup> BGH GRUR 1996, 923, 926 – Caroline von Monaco II.

<sup>186</sup> BGH GRUR 1996, 923, 927 – Caroline von Monaco II.

<sup>187</sup> BVerfG GRUR 2000, 446, 453 – Caroline von Monaco.

<sup>188</sup> Vgl allgemein zu heimlich angefertigten Aufnahmen *Hochrathner* ZUM 2001, 669 ff.

<sup>189</sup> EGMR GRUR 2004, 1051 ff – von Hannover/Deutschland; vgl zu der Entscheidung *Schmitt* ZUM 2007, 186; *Starck* JZ 2006, 76.

<sup>190</sup> EGMR GRUR 2004, 1051, 1054 – von Hannover/Deutschland.

<sup>191</sup> EGMR GRUR 2004, 1051, 1054 – von Hannover/Deutschland.

c) **Reaktion der deutschen Rechtsprechung.** Die deutsche Rechtsprechung hat sich in der Folgezeit nach und nach von den Begriffen der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte abgewandt. Der BGH<sup>192</sup> hat zunächst in mehreren Entscheidungen offen gelassen, ob er diese Fallgruppen weiter anwendet, hat aber jedenfalls eine Einordnung nicht mehr ausdrücklich vorgenommen, sondern mehr auf das zeitgeschichtliche Ereignis abgestellt, und in der Entscheidung „Abgestuftes Schutzkonzept“<sup>193</sup> ausgeführt, er habe mit seiner Rechtsprechung dem Urteil des EGMR Rechnung getragen. Das BVerfG hat dies in der Entscheidung „Caroline von Hannover“<sup>194</sup> bereits als Verzicht auf die Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte angesehen und ausgeführt, dass diese Abkehr verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei; auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte sei seit jeher eine einzelfallbezogene Abwägung – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art 8 und 10 EMRK als Schranken<sup>195</sup> – erforderlich gewesen, wobei es der Rechtssicherheit dienen könne, wenn die Rechtsprechung wieder auf bestimmte typisierende Hilfsbegriffe oder Fallgruppen zurückgreife.<sup>196</sup> Das BVerfG verweist darauf, dass der EGMR mittlerweile zwischen Politikern, sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen und gewöhnlichen Privatpersonen (politicians/personnes politiques, public figures/personnes publiques, ordinary person/personne ordinaire) differenziert.<sup>197</sup> Danach ist bei der Abbildung „öffentlicher Personen“ erforderlich, dass ein Bezug zu einer Sachdebatte von allgemeinem Interesse besteht und dass die Abwägung keine schwerwiegenden Interessen des Betroffenen ergibt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.<sup>198</sup>

Der BGH hat diese Differenzierung aufgegriffen und sich in der Entscheidung „Karsten Speck“<sup>199</sup> noch deutlicher von der Rechtsfigur der Person der Zeitgeschichte entfernt. Das Gericht führt zum Begriff des Zeitgeschehens aus, er umfasse nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung oder spektakuläre und ungewöhnliche Vorkommnisse, sondern ganz allgemein alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse.<sup>200</sup> Als Anlass kann etwa schon die Darstellung der Lebensweise und des Verhaltens prominenter Personen in ihren Gesellschaftskreisen ausreichen, die eine Leitbild- oder Kontrastfunktion für große Teile der Bevölkerung im Blick hat und auch Anlass zu sozialkritischen Überlegungen geben kann.<sup>201</sup> Bei der Abwägung der Interessen greift der BGH dann allerdings wiederum auf die bisherige Rechtsprechung zu den Funktionen prominenter Personen, zum Informationswert der Abbildung und zum Schutzbereich der Privatsphäre zurück und hält auch insofern an seiner Linie fest, als er ausführt, es bleibe nur wenig Spielraum, die Gewährleistung des Art 10 Abs 1 EMRK zurücktreten zu lassen, falls eine Medienberichterstattung einen Bezug zu einer Sachdebatte von allgemeinem Interesse aufweise.<sup>202</sup>

<sup>192</sup> BGH GRUR 2006, 257, 259 – Ernst August von Hannover; BGH GRUR 2005, 76, 77 – „Rivalin“ von Uschi Glas.

<sup>193</sup> BGH GRUR 2007, 523, 524.

<sup>194</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 544 – Caroline von Hannover.

<sup>195</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 541 – Caroline von Hannover.

<sup>196</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 545 – Caroline von Hannover.

<sup>197</sup> EGMR Urt v 17.10.2006 – 71678/01 Nr 59 – Gourguenidze/Georgien.

<sup>198</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 544 – Caroline von Hannover.

<sup>199</sup> BGH GRUR 2009, 150, 151.

<sup>200</sup> BGH GRUR 2009, 150, 152 – Karsten Speck; BGH GRUR 2009, 584, 585 – Enkel von Fürst Rainier.

<sup>201</sup> BGH GRUR 2011, 259, 260 – Rosenball in Monaco.

<sup>202</sup> BGH GRUR 2009, 150, 152 – Karsten Speck.

## 2. Der Begriff des Zeitgeschehens

- 79** Entsprechend der nunmehr auch vom BGH angewandten Unterscheidung soll im Folgenden nicht mehr von absoluten oder relativen Personen der Zeitgeschichte gesprochen, sondern zwischen Politikern, sonstigen im öffentlichen Leben stehenden Personen und gewöhnlichen Privatpersonen unterschieden werden. Gleichwohl lässt sich auf die Rechtsprechung zur absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte noch zurückgreifen.<sup>203</sup> Zu beachten ist allerdings stets, dass sich eine pauschalierte Betrachtung verbietet und die Interessen im Einzelfall abzuwägen sind, so dass die Einordnung von Personen in die nachfolgend dargestellten Kategorien „von begrenztem Nutzen“ ist.<sup>204</sup> Erforderlich ist neben einem Berichterstattungsanlass – wie bereits der Begriff der Zeitgeschichte impliziert –, dass dieser Anlass noch **aktuell** ist.<sup>205</sup>
- 80** a) **Politiker.** Bei Personen des politischen Lebens besteht ein gesteigertes Informationsinteresse des Publikums unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle, das stets als legitim anerkannt worden ist; Politiker stehen in besonderem Maße für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen, bieten vielen Menschen Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen, werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrastfunktionen.<sup>206</sup>
- 81** Bilder von Politikern dürfen daher nicht nur bei skandalösen, sittlich oder rechtlich zu beanstandenden Verhaltensweisen verwertet werden, sondern der Öffentlichkeit auch die Normalität des Alltagslebens oder in keiner Weise anstößige Handlungsweisen vor Augen führen, soweit dies der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen kann.<sup>207</sup> Auch der EGMR erkennt an, dass Politiker nicht nur bei ihrer Amtsführung, sondern auch im privaten Leben abgebildet werden dürfen.<sup>208</sup> Der BGH hat es demzufolge für zulässig gehalten, Heide Simonis am Tag nach ihrer Abwahl bei einem Einkaufsbummel zu zeigen.<sup>209</sup>
- 82** Treten die **Ehepartner** von Politikern mit diesen bei öffentlichen Anlässen auf, ist eine Bildberichterstattung auch darüber zulässig. Ein anerkanntes Interesse allein daran, wie etwa die Ehepartner von Politikern aussehen, die nicht freiwillig in der Öffentlichkeit auftreten, liegt aber in der Regel nicht vor. Anders kann dies bei Ehegatten von Staatsoberhäuptern und Politikern in besonders wichtigen Positionen sein.<sup>210</sup>
- 83** b) **Sonstige Personen des öffentlichen Interesses.** Sonstige Personen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sind nach wie vor anders zu beurteilen als „gewöhnliche Privatpersonen“. Für die Frage, wer zu diesen Personen im öffentlichen Blickpunkt gehört, kann auf die Rechtsprechung zur absoluten Person der Zeitgeschichte zurückgegriffen werden. Zu diesen Personen gehören Mitglieder der regierenden **Fürs-**

<sup>203</sup> Vgl Wandtke/Bullinger/Fricke § 23 KUG Rn 7; Dreier/Schulze/Dreier § 23 KUG Rn 4.

<sup>204</sup> So schon Löffler/Steffen § 6 LPG Rn 131; Prinz/Peters Rn 825 zu der Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte.

<sup>205</sup> Wenzel/von Strobl-Albeg 8. Kap Rn 18.

<sup>206</sup> BGH GRUR 2008, 1017, 1018 – Einkaufsbummel nach Abwahl.

<sup>207</sup> BGH GRUR 2008, 1017, 1018 – Einkaufsbummel nach Abwahl.

<sup>208</sup> EGMR GRUR 2004, 1051, 1053 – von Hannover/Deutschland.

<sup>209</sup> BGH GRUR 2008, 1017, 1018 – Einkaufsbummel nach Abwahl.

<sup>210</sup> Dreier/Schulze/Dreier § 23 KUG Rn 6.

ten- und Königshäuser,<sup>211</sup> Schauspieler,<sup>212</sup> Fernsehmoderatoren,<sup>213</sup> Musiker,<sup>214</sup> Führungspersonen aus der Wirtschaft<sup>215</sup> oder Sportler<sup>216</sup> sowie ihre Trainer und Manager.<sup>217</sup> Auch bei Schriftstellern dürfte grundsätzlich ein Informationsinteresse bestehen. Bei Autoren, die sich bewusst nicht ablichten lassen und nicht zu den Bestseller-Autoren gehören, überwiegt allerdings das Interesse an ihrer Privatsphäre.<sup>218</sup>

Bei weniger prominenten Personen, die der Öffentlichkeit eher beiläufig bekannt sind, die aber in den Medien bestimmte Funktionen ausüben und daher auch im Licht der Öffentlichkeit stehen, wie Nachrichtensprecher im Fernsehen, kommt es für die Frage, in welchem Zusammenhang Abbildungen von ihnen erlaubt sind, entscheidend darauf an, ob sie auch neben ihrer eigentlichen Funktion die Öffentlichkeit suchen und etwas von sich preisgeben oder ob sie eher zurückgezogen leben.<sup>219</sup>

Auch nach der bisherigen Rechtsprechung, die vor dem Urteil des EGMR ergangen ist, war eine Veröffentlichung von Fotos absoluter Personen der Zeitgeschichte nicht per se zulässig, sondern es bedurfte einer Abwägung, die dazu führen konnte, dass eine Verbreitung der Abbildung nicht zulässig war, wenn hierdurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt waren. Dies gilt naturgemäß nach wie vor.<sup>220</sup>

Der Unterschied im Vergleich zur früheren Rechtsprechung dürfte darin liegen, dass bei den absoluten Personen der Zeitgeschichte bisher eher eine negative Prüfung erfolgte, ob der Berichterstattung trotz der Betroffenheit einer Person der Zeitgeschichte ausnahmsweise besondere Umstände entgegenstanden, wie etwa bei einer Betroffenheit der engeren Privatsphäre. Nunmehr ist positiv festzustellen, ob die Berichterstattung zu einer Debatte mit einem Sachgehalt beiträgt, der über die Befriedigung bloßer Neugier hinausgeht. Das schließt es allerdings nicht aus, dass je nach Lage des Falls für den Informationswert einer Berichterstattung auch der Bekanntheitsgrad des Betroffenen von Bedeutung sein kann. In jedem Fall ist bei der Beurteilung des Informationswerts bzw der Frage, ob es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinn des allgemein interessierenden Zeitgeschehens handelt, ein weites Verständnis geboten, damit die Presse ihren meinungsbildenden Aufgaben gerecht werden kann.<sup>221</sup>

Insb sind keine skandalösen oder widerrechtlichen Verhaltensweisen erforderlich, um eine Berichterstattung zu rechtfertigen, weil nicht nur Politiker, sondern auch sonstige in der Öffentlichkeit stehende Personen Orientierung bei eigenen Lebensentwür-

84

85

86

87

<sup>211</sup> BGH GRUR 1996, 923, 924 f – Caroline von Monaco II; OLG Karlsruhe NJW 2006, 617, 618.

<sup>212</sup> BGH GRUR 2009, 150, 151 – Karsten Speck; BGH GRUR 2002, 690, 691 – Marlene Dietrich.

<sup>213</sup> BGH GRUR 2009, 665, 666 – Sabine Christiansen; BGH GRUR 2009, 150, 151 – Karsten Speck; BGH GRUR 1992, 557 – Talkmaster-Foto; LG Berlin NJW-RR 2006, 1639 – Günther Jauch; vgl auch BGH GRUR 2009, 1085, 1087 – Wer wird Millionär?.

<sup>214</sup> BGH GRUR 1997, 125, 126 – Künstlerabbildung in CD-Einlegeblatt (Bob Dylan); OLG Hamburg GRUR 1990, 35 – Begleiterin (von Roy Black); krit offenbar LG Hamburg, ZUM-RD 2009, 30, 32, das ausführt, es spreche gegen die Einordnung einer Person als

absolute Person der Zeitgeschichte, wenn sie überwiegend oder ausschließlich im Bereich der Unterhaltung in Erscheinung trete.

<sup>215</sup> BGH GRUR 1994, 391, 392 – FCKW.

<sup>216</sup> BGH GRUR 1979, 425, 426 – Fußballspieler (zu Franz Beckenbauer); OLG Düsseldorf GRUR-RR 2003, 1 – Jan Ullrich; OLG Frankfurt ZUM-RD 2000, 119, 120 – Katharina Witt; OLG Frankfurt NJW 1989, 402 – Boris Becker.

<sup>217</sup> RGZ 125, 80; Dreier/Schulze/Dreier § 23 KUG Rn 6.

<sup>218</sup> Dreier/Schulze/Dreier § 23 KUG Rn 6.

<sup>219</sup> Wandtke/Bullinger/Fricke § 23 KUG Rn 10.

<sup>220</sup> BGH GRUR 2007, 527, 528 – Winterurlaub.

<sup>221</sup> BGH GRUR 2007, 527, 528 – Winterurlaub.

fen bieten sowie **Leitbild- oder Kontrastfunktionen** erfüllen können.<sup>222</sup> Auch die Normalität des Alltagslebens oder in keiner Weise anstößige Handlungsweisen prominenter Personen dürfen der Öffentlichkeit daher vor Augen geführt werden, wenn dies der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen kann.<sup>223</sup>

**88** Dies dürfte der Rechtsprechung des EGMR<sup>224</sup> gerecht werden, der ebenfalls davon ausgeht, dass ein von Art 10 EMRK gewährleisteter Beitrag von allgemeinem Interesse in der Ermöglichung öffentlicher Kontrolle auch des privaten Gebarens einflussreicher Personen etwa des Wirtschaftslebens, der Kultur oder des Journalismus bestehen könne. So hält der EGMR<sup>225</sup> etwa die Berichterstattung über eine führende Persönlichkeit der Wirtschaft für zulässig, auch wenn es um sein rechtswidriges Verhalten im privaten Bereich geht; gleiches gilt für die Berichterstattung über mögliche Steuervergehen eines Managers.<sup>226</sup>

**89** Auch die bloße **Unterhaltung** kann einen Bezug zur Meinungsbildung haben; sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Medienbetätigung, der am Schutz der Pressefreiheit in seiner subjektiv-rechtlichen wie objektiv-rechtlichen Dimension teilhat.<sup>227</sup> Gerade bei unterhaltenden Inhalten bedarf es allerdings in besonderer Weise einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen, wobei es nicht ausreicht, wenn lediglich die Neugier des Publikums befriedigt werden soll.<sup>228</sup> Andererseits ist es problematisch, wenn das LG Hamburg<sup>229</sup> die Einordnung eines bekannten Schlagersängers als Person der Zeitgeschichte mit der Begründung ablehnt, er sei nicht in irgendeiner nennenswerten Weise politisch oder mit Bezug zum demokratischen Prozess in Erscheinung getreten.

**90** In den Bereich der bloßen Neugierbefriedigung gehören regelmäßig **Urlaubsfotos** von Prominenten, bei denen jeglicher Bezug zu einem aktuellen Ereignis fehlt. Der Urlaub gehört zum **Kernbereich der Privatsphäre** und genießt daher besonderen Schutz.<sup>230</sup> Das Berichterstattungsinteresse kann gleichwohl überwiegen, wenn ein über die Neugierbefriedigung hinausgehender Anlass besteht. Dies hat das BVerfG etwa angenommen bei einem Bericht über den Urlaub der Kinder des erkrankten Fürsten von Monaco; es dürfe darüber berichtet werden, wie es seinen Kindern gelinge, Verpflichtungen zur innerfamiliären Solidarität mit der Wahrung berechtigter Belange ihres eigenen Privatlebens unter Einschluss des Wunsches nach Urlaub zu einem Ausgleich zu bringen.<sup>231</sup> Eine Rückausnahme kann sich wiederum gerade in einer schwierigen familiären Situation ergeben, wenn die Abgebildeten beim Entstehen der Aufnahme belästigt wurden.<sup>232</sup>

<sup>222</sup> BGH GRUR 2011, 259, 260 – Rosenball in Monaco.

<sup>223</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 542 – Caroline von Hannover.

<sup>224</sup> EGMR Urt v 1.3.2007 – 510/04 Nr 87 lit f – Tønsbergs Blad u.a./Norwegen; EGMR Urt v 14.12.2006 – 10520/02 Nrn 35 ff – Verlagsgruppe News-GmbH/Österreich.

<sup>225</sup> EGMR Urt v 1.3.2007 – 510/04 Nr 87 lit f – Tønsbergs Blad ua/Norwegen.

<sup>226</sup> EGMR Urt v 14.12.2006 – 10520/02 Nrn 35 ff – Verlagsgruppe News-GmbH/Österreich.

<sup>227</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 542 – Caroline von Hannover.

<sup>228</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 543 – Caroline von Hannover.

<sup>229</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2009, 30, 32 – Hansi Hinterseer. Keine Bedenken hat das LG Hamburg ZUM-RD 2009, 610, 612, dagegen, Dieter Bohlen grundsätzlich als Person des öffentlichen Interesses anzusehen.

<sup>230</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 545 – Caroline von Hannover.

<sup>231</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 546 – Caroline von Hannover.

<sup>232</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 546 – Caroline von Hannover.

Ein hinreichender Anlass zu einer Berichterstattung über den Urlaub liegt auch vor, wenn bekannte Persönlichkeiten ihr Feriendomizil vermieten, soweit sich der Bericht in einem Bericht damit beschäftigt, dass auch „die Reichen und Schönen“ sparsam seien und einen Hang zu ökonomischem Denken entwickelt hätten.<sup>233</sup> Derartige Berichte über Personen, die in anderen Kontexten und mit eigenem Zutun im Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit stehen, dürfen zur **Illustration des Beitrags** auch bildlich dargestellt werden, wobei die Bilder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitrag stehen müssen, sondern die betroffenen Personen bei anderen Gelegenheiten zeigen können.<sup>234</sup> In der Literatur wird teilweise kritisiert, dass Fotos damit zu bloßen „**Eye-Catchern**“ würden.<sup>235</sup> Es ist allerdings der Bildberichterstattung immanent, dass Fotos die Funktion haben, die Aufmerksamkeit der Leser zu wecken. Auch dies unterliegt dem Schutz der Pressefreiheit. Die mit dieser Rechtsprechung verbundene **Aufwertung von Archivbildern**<sup>236</sup> dürfte durchaus auch im Interesse der Abgebildeten liegen. Denn eine gegenteilige Annahme würde dazu führen, dass bei einem aktuellen Berichterstattungsinteresse nicht mehr auf vorhandene Fotos zurückgegriffen werden könnte, so dass die Medien in noch größerem Umfang darauf angewiesen wären, ständig neue Fotos anzufertigen. Die damit verbundenen Belästigungen liegen auf der Hand.

Ob ein Foto aus anderem Zusammenhang im konkreten Fall veröffentlicht werden darf, ist allerdings eine Frage des Einzelfalls. Zulässig dürfte vor allem die Verwendung von „neutralen“ Fotos sein, nicht aber auch von Fotos, die wiederum eine über die Wortberichterstattung hinausgehende „eigene Geschichte“ erzählen, für die an sich kein ausreichender Berichterstattungsanlass bestand,<sup>237</sup> etwa wenn sich aus den Bildern weitere Informationen entnehmen lassen, die sich bspw schon aus der Bekleidung des Abgebildeten ergeben können.<sup>238</sup>

Im Übrigen gelten sowohl bei Bildern im Urlaub als auch bei sonstigen Bildern aus dem Alltagsleben von Personen des öffentlichen Lebens die von der Rechtsprechung schon zur absoluten Person der Zeitgeschichte postulierten Grenzen, insb bei Bildern aus dem Bereich **privater Zurückgezogenheit**.<sup>239</sup>

Die Bekanntheit eines Prominenten kann auf seinen **Ehegatten** oder **Lebenspartner** ausstrahlen. Der Schutz der Privatsphäre ist allerdings in besonderer Weise zu beachten, soweit es um Bilder geht, die den Prominenten mit seinem Partner in trauter Zweisamkeit zeigen. Vor allem liegt aber – anders als bei Politikern in wichtigen Positionen – selten ein ausreichendes Interesse an der Berichterstattung nur separat über den Ehegatten oder Lebenspartner vor. Jedenfalls insoweit gelten dann grundsätzlich die Maßstäbe, die bei gewöhnlichen Privatpersonen anzulegen sind.<sup>240</sup> So hat das OLG Köln<sup>241</sup> etwa die Veröffentlichung von Fotos für unzulässig gehalten, auf denen allein die Ehefrau von Günther Jauch abgebildet war. Auch genügt es als Berichterstattungsanlass nicht, wenn die Begleitperson nur einmal mit einem Prominenten in der Öffentlichkeit gesehen wird.<sup>242</sup> Das OLG Hamburg<sup>243</sup> hält die Verwertung eines Bild-

<sup>233</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 547 – Caroline von Hannover.

<sup>234</sup> BVerfG GRUR 2008, 539, 547 – Caroline von Hannover.

<sup>235</sup> Pfeifer GRUR 2008, 547, 548.

<sup>236</sup> Pfeifer GRUR 2008, 547, 548.

<sup>237</sup> BVerfG NJW 2001, 1921, 1924 – Prinz Ernst August von Hannover.

<sup>238</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2000, 200, 201.

<sup>239</sup> S Rn 139 ff.

<sup>240</sup> Vgl OLG Hamburg GRUR 1990, 35

(Begleiterin von Roy Black als relative Person der Zeitgeschichte).

<sup>241</sup> OLG Köln ZUM 2009, 486, 488.

<sup>242</sup> LG Hamburg NJW-RR 1991, 99 – Begleiterin von Boris Becker.

<sup>243</sup> OLG Hamburg GRUR 1990, 35 – Begleiterin (von Roy Black als relative Person der Zeitgeschichte).

nisses eines Prominenten bei einem Einkaufsbummel mit einer Begleiterin für zulässig. Der BGH<sup>244</sup> geht hingegen zu Recht davon aus, dass Abbildungen aus dem Alltagsleben von Prominenten mit ihren Begleitpersonen ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse oder eine Information über ein zeitgeschichtliches Ereignis nicht zu entnehmen sei. Anders kann es sein, wenn sich ein Lebenspartner eines Prominenten selbst bewusst in besonderer Weise in das Licht der Öffentlichkeit begibt.

**95** Das Interesse an der Berichterstattung kann schon mit der **Trennung**<sup>245</sup> enden, die für sich genommen kein zeitgeschichtliches Ereignis darstellen muss, wenn die Beziehung zuvor selbst in der Öffentlichkeit nicht Anlass eines Berichterstattungsinteresses gewesen ist. Nach der Trennung von einer sehr bekannten Person wird der getrennte Partner aber regelmäßig die Berichterstattung noch einen gewissen Zeitraum hinnehmen müssen;<sup>246</sup> insb kann ein Scheidungsverfahren einen Berichterstattungsanlass darstellen.<sup>247</sup> Jedenfalls nach einem Ablauf von mehreren Jahren besteht aber kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse mehr.<sup>248</sup>

**96** Auch **sonstige Angehörige** von Prominenten können im Licht der Öffentlichkeit stehen, so dass auch ihre Abbildung zulässig sein kann. Grundsätzlich teilen aber Angehörige den bildnisrechtlichen Status von Personen der Zeitgeschichte nur unter strengen Voraussetzungen,<sup>249</sup> so dass allein die verwandtschaftliche Beziehung als solche ein hinreichendes Informationsinteresse in aller Regel nicht rechtfertigen wird.<sup>250</sup> **Kinder** unterliegen einem besonderen Schutz, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen, so dass der Bereich, in dem sie sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, umfassender geschützt sein muss als derjenige erwachsener Personen.<sup>251</sup> Die Berichterstattung über Kinder ist nur dann zulässig, wenn sie im Pflichtenkreis ihrer Eltern öffentliche Funktionen wahrnehmen<sup>252</sup> oder von ihren Eltern in der Öffentlichkeit „präsentiert“ werden.<sup>253</sup>

**97** Grundsätzlich nicht durch ein zeitgeschichtliches Interesse gerechtfertigt werden kann die Veröffentlichung von Bildern Prominenter zu **Werbezwecken**. Bildnisse in der Werbung sind zwar nicht grundsätzlich der Privilegierung des § 23 Abs 1 Nr 1 KUG entzogen. In vielen Fällen wird der Werbung mit Prominenten der Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis jedoch fehlen. Selbst wenn die Werbung Informationen zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis transportiert, wird die Zulässigkeit einer Abbildung einer Person des öffentlichen Lebens meist an deren überwiegenden Interessen im Rahmen der Abwägung nach § 23 Abs 2 KUG scheitern, weshalb die Problematik in diesem Zusammenhang zu erörtern ist.<sup>254</sup>

<sup>244</sup> BGH GRUR 2007, 899, 902 – Grönemeyer; vgl zu der Entscheidung *Klass* ZUM 2007, 818.

<sup>245</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2004, 131, 132 – Ehefrau des Außenministers.

<sup>246</sup> OLG Hamburg AfP 1993, 576 – frühere Freundin von Boris Becker.

<sup>247</sup> LG Hamburg ZUM 2003, 577, 579 – Ehefrau von Guildo Horn.

<sup>248</sup> OLG Hamburg AfP 1985, 209 – Günther Netzer.

<sup>249</sup> BGH GRUR 1996, 227 – Wiederholungsveröffentlichung; AG Hamburg GRUR-RR 2004, 158 – Saddams Giftmischer.

<sup>250</sup> OLG München NJW-RR 1996, 93, 95 zur Tochter der Geigerin Anne-Sophie Mutter.

<sup>251</sup> BVerfG GRUR 2000, 446, 450 f – Caroline von Monaco; BGH GRUR 2005, 179, 181 – Tochter von Caroline von Hannover; vgl auch BGH GRUR 2004, 592, 593 – Charlotte Casiraghi.

<sup>252</sup> BGH GRUR 1996, 227 – Wiederholungsveröffentlichung (zum Sohn von Caroline von Monaco); AG Hamburg GRUR-RR 2004, 158 – Saddams Giftmischer.

<sup>253</sup> BGH GRUR 2010, 173, 175 – Kinder eines ehemaligen Fußballprofis; vgl zu der Entscheidung *Stender-Vorwachs* NJW 2010, 1414.

<sup>254</sup> S Rn 131 ff.